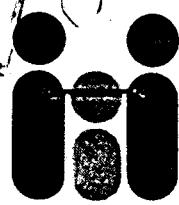


14/SN-45/ME



ÖSTERREICHISCHER FAMILIENBUND

Überparteiliche und überkonfessionelle Organisation österreichischer Familien

Generalsekretariat

1070 Wien, Mariahilfer Straße 24, Telefon (0 222) 93 82 19

An das

BM f. Familie, Jugend u. Umwelt
Mahlerstr. 6
1015 Wien

Mitglied der
Internationalen Union
der Familienorganisationen
(IUFO) in Paris

Zl 45 GE/9 PA

Wien, den 19.8.87

Datum: 31. AUG. 1987

03. SEP. 1987

Erstarcher

S. Kovacs

Betrifft: GZ 22 0839/7-II/2/87

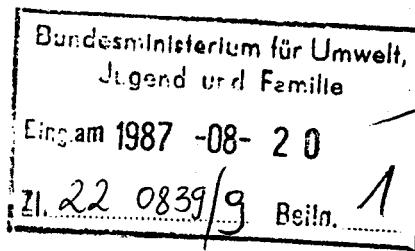
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Änderung von Familiennamen und Vornamen.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Familienbund erlaubt sich beiliegende
Stellungnahme zum Entwurf eines Namensänderungsgesetzes zu
übermitteln.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung
f. d. Vorstand

Ahrl
Peter Pitzinger
Bundesgeschäftsführer
Beilage



DE 7187 = DE v. 1.1. 1987

11/2

familie

Das Organ des Österreichischen Familienbundes, die österreichische Zeitschrift für Familienpolitik, erscheint viermal jährlich. Die Mitglieder des Österreichischen Familienbundes erhalten diese Zeitschrift kostenlos.

S_t_e_l_l_u_n_g_n_a_h_m_e

des Österreichischen Familienbundes zum Entwurf eines Namensänderungsgesetzes

Der vorliegende Gesetzentwurf geht seinen Erläuterungen zufolge von der begrüßenswerten Annahme aus, daß auch bei einer Namensänderung die Ehegatten und deren Kinder den gleichen Familiennamen führen sollen. Was die Erstreckung der Wirkung einer beabsichtigten Namensänderung anlangt scheint aber der Gesetzes- text des § 4 zu den Erläuterungen im Widerspruch zu stehen. Bei einer wörtlichen Auslegung des Gesetzestextes ergibt sich nämlich, daß sich die bewilligte Änderung des Familienamens auf den anderen Ehegatten unter anderem nur dann erstreckt, wenn dieser dem Antrag zugestimmt hat. Daraus ist zu schließen, daß mangels einer solchen Zustimmung die beantragte Änderung des Familienamens nur für jene Person Geltung hat, die den Antrag gestellt hat. Die Erläuterungen besagen hingegen, daß der Antrag eines Ehegatten auf Änderung eines Familienamens der Zustimmung des anderen Ehegatten bedarf. Diese Variante wäre im Interesse der Einheitlichkeit des Familienamens, zumal sich ja auch die Änderung auf die Kinder zufolge § 5 nur dann erstreckt, wenn der Familienamen beider Ehegatten geändert wird, vorzuziehen. Den Intentionen der Erläuterungen sollte daher im Gesetzestext des § 4 entsprechend Rechnung getragen werden.

14. Mai 1987

